

**Sitzungsvorlage DS 2018/102**

Hauptamt  
Pohl, Ralph  
Vogler, Cordula  
(Stand: **08.03.2018**)

Mitwirkung:

**Ortschaftsrat Taldorf**  
öffentlich am 20.03.2018

Aktenzeichen:

**Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und seiner Stellvertreter bei der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Taldorf**

**Beschlussvorschlag:**

Der Wahl von

Herrn **Andreas W e i l h ä u s e r** zum Abteilungskommandanten und

Herrn **Stefan B u o l** und Herrn **Andreas B u l l i n g** zu stellvertretenden Abteilungskommandanten

der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg, Abteilung Taldorf auf die Dauer der nächsten 5 Jahre wird zugestimmt.

## Sachverhalt:

### 1. Rechtliche Voraussetzungen

Nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg wird die örtliche Feuerwehr gesamtverantwortlich von einem Feuerwehrkommandanten, die aktiven Abteilungen für ihren Bereich von Abteilungskommandanten und stellvertretenden Abteilungskommandanten geleitet. Die Amtszeit für diese Führungskräfte beträgt nach dem Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg 5 Jahre.

Der Abteilungskommandant ist für die Leistungsfähigkeit der örtlichen Wehr verantwortlich. Er hat insbesondere auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung, auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und –einrichtungen hinzuwirken. Darüber hinaus hat er den Bürgermeister, Ortsvorsteher, Gemeinderat und den Ortschaftsrat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten.

Die Wahl durch die Mitglieder der aktiven Abteilungen bedarf der Zustimmung durch den Ortschaftsrat. Erst daran anschließend kann die formelle Bestellung durch den Ortsvorsteher erfolgen. Zum Feuerwehrkommandant kann aber nur gewählt werden, wer die **persönlichen und fachlichen Voraussetzungen** dazu erfüllt.

Zu den **persönlichen Voraussetzungen** gehört, „andere veranlassen zu können, das zu tun, was zur Erreichung eines Zieles erforderlich ist“. Zum Kommandanten soll daher nur der bestellt werden, der Menschen positiv beeinflussen kann. Denn diese Einflussnahme hängt letztlich von dem Vertrauen ab, das der Kommandant zu verbreiten vermag. Die **fachlichen Voraussetzungen** sind in den Feuerwehrdienstvorschriften geregelt. Voraussetzung danach ist, dass der Feuerwehrkommandant den Gruppenführerlehrgang, und/oder den Zugführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal besucht hat.

#### **Neuwahl bei der Abteilung Taldorf**

Bei der Abteilung Taldorf fand am 23.02.2018 im Rahmen der Abteilungsversammlung die gesetzlich vorgeschriebene Wahl des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters statt. Aufgrund eines einstimmigen Beschlusses im Feuerwehrausschuss soll künftig die Möglichkeit geschaffen werden, zwei Stellvertreter zu wählen, damit die Aufgaben auf drei Schultern verteilt werden können. Diese Alternative wurde bei der Wahl der Stellvertreter bereits berücksichtigt. Die Änderung wird in der nächsten Aktualisierung der Feuerwehrsatzung eingearbeitet.

Bei der Wahl wurde **Andreas Wellhäuser als Abteilungskommandant** sowie **Stefan Buol** und **Andreas Bulling als stellvertretende Abteilungskommandanten** gewählt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, die nach dem Feuerwehrgesetz erforderliche Zustimmung zur Wahl zu erteilen.

#### **Anlagen:**

Wahlergebnis